

SCHULORDNUNG

Freien Gemeinschaftsschule der GRUNDIG AKADEMIE Gera

Erster Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Gültigkeitsbereich und Trägerschaft

- (1) Die Schulordnung ist für die Freie Gemeinschaftsschule der Grundig Akademie Gera, bestehend aus der Primarstufe und den Sekundarstufen 1 und 2, gültig. Grundlage der Schulordnung ist das Thüringer Schulgesetz in der jeweilig gültigen Fassung.
- (2) Soweit diese Schulordnung notwendige Regelungen nicht enthält, gelten für die Freie Gemeinschaftsschule die Bestimmungen der Thüringer Schulordnung für die Grundschule, die Regelschule, die Gemeinschaftsschule, das Gymnasium und die Gesamtschule, in der jeweils aktuellen Fassung, unmittelbar oder entsprechend.
- (3) Die Freie Gemeinschaftsschule Gera befindet sich in Trägerschaft der GRUNDIG AKADEMIE für Wirtschaft und Technik, gemeinnützige Stiftung e.V. Nürnberg.

§ 2 Aufgabe der Schule

Die Aufgabe der Gemeinschaftsschule besteht darin, den Schülern Wissen und Fertigkeiten gemäß den gültigen Lehrplänen des Freistaates Thüringen zu vermitteln und auf einen Hauptschulabschluss, Qualifizierten Hauptschulabschluss, Realschulabschluss oder das Abitur vorzubereiten.

§ 3 Schulbesuch

- (1) Das Schulgebäude ist außerhalb der Ferienzeiten an Wochentagen/Unterrichtstagen (außer an Feiertagen) am Standort Friedericistraße 11 täglich von 07.30 – 17:00 Uhr und am Standort Zeulenrodaerstraße 37 von 06:30 – 18:00 Uhr geöffnet.
- (2) Zum Unterrichtsbeginn jeder Stunde erscheinen Lehrer und Schüler rechtzeitig. Die fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn dienen der Vorbereitung, so dass keine Unterrichtszeit verloren geht. Der Unterricht beginnt um 08:00 Uhr, sofern im Stunden- oder Vertretungsplan nicht anders festgelegt. Um das zu gewährleisten befinden sich alle Schüler am Platz und haben die benötigten Unterrichtsmaterialien ausgepackt.
- (3) Es besteht eine gegenseitige Entschuldigungspflicht, wenn gegen diese Regel verstoßen wird. Wer keinen Unterricht hat, stört den laufenden Unterricht in anderen Räumen nicht. Während der Unterrichtszeiten sind alle zu größtmöglicher Ruhe verpflichtet

- (4) Das Einstellen und Anschließen der Fahrräder erfolgt grundsätzlich außerhalb des Schulgeländes. Für den Abschluss einer Fahrendeinstellversicherung sind die Eltern zuständig. Die Schule kommt für Schäden oder den Diebstahl von Fahrrädern nicht auf.
- (5) Erscheinen die Lehrerin bzw. der Lehrer nicht spätestens 10 Minuten nach dem Unterrichtsbeginn, meldet der Klassensprecher oder ein Vertreter dies im Sekretariat. Die Schüler haben ein Recht auf ausreichende Pausenzeiten. Dies beachtend entscheidet dennoch der Lehrer über das Unterrichtsende.
- (6) Die Ferienzeiten gelten in Analogie der Ferienordnung des Freistaates Thüringen. Die flexiblen Unterrichtstage werden von der Schulleitung zum Beginn des Schuljahres festgelegt.

§ 4 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

- (1) Jeder Schüler hat die Pflicht, am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Er hat insbesondere die Pflicht, pünktlich und regelmäßig die Schule zu besuchen und sich am Unterricht zu beteiligen. Er hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm besuchten Schule oder einer anderen Schule stören könnte. Die Eltern und die Schule überwachen den Schulbesuch.
- (2) Die Entscheidung über die Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft die Schulleitung.
- (3) Über Schulveranstaltungen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit sind die Eltern rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5 Verhinderung, Befreiung, Beurlaubung

- (1) Im Krankheitsfall eines Schülers/ einer Schülerin der Klassen 1 – 4 ist die Schule durch die Erziehungsberechtigten möglichst per E-Mail (info-grundschule@grundig-akademie.de) oder telefonisch (+49 365 5516110) bis 08:00 Uhr zu informieren.
- (2) Über den Krankheitsfall eines Schülers/ einer Schülerin der Klassen 5 – 12 ist das Sekretariat durch die Erziehungsberechtigten per E-Mail (info-gemeinschaftsschule@grundig-akademie.de) oder telefonisch (+49 365 5527629) bis 08:00 Uhr zu informieren.
- (3) Ist ein Schüler verhindert an sonstigen verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so haben die Eltern die Gemeinschaftsschule unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Bei Erkrankung an zwei und mehr aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine schriftliche Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Erkrankung mehr als zehn Unterrichtstage, so ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

- (5) Die Schulleitung kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern, in der Regel zeitlich begrenzt, befreien. Die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden. Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, an anderem Unterricht teilzunehmen.
- (6) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer. Bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ist die Befreiung zu gewähren.
- (7) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Eltern beurlaubt werden. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.
Zuständig für die Entscheidung ist:
 - der Klassenlehrer bei Beurlaubungen bis zu drei Unterrichtstagen,
 - die Schulleitung bei Beurlaubungen ab 4 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien
 - Freistellungsanträge aufgrund von Urlaub werden prinzipiell abgelehnt.
 - Freistellungsanträge aus anderen Gründen müssen mindestens eine Woche im Voraus beim Klassenlehrer beantragt werden.

Zweiter Abschnitt: Schüler und Schule

§ 6 Mitarbeit und Gestaltung des Schullebens

- (1) Der Schüler ist verpflichtet mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen.
- (2) Der Schüler kann für alle Bereiche des Schullebens Vorschläge unterbreiten.
- (3) Fühlt sich ein Schüler von einem Lehrer ungerecht behandelt, so soll er zunächst das klärende Gespräch mit diesem suchen. Er kann sein Anliegen auch mit seinem Klassenlehrer besprechen. Sollte dies nicht möglich sein oder führt das Gespräch zu keinem Ergebnis, kann der Schüler auch mit dem Päd. Leiter / Schulleiter sprechen. Der Schüler kann sich einen Lehrer seines Vertrauens als Beistand wählen.
- (4) Jede Klasse wählt zu Beginn des Schuljahres einen Klassensprecher.

§ 7 Informationen durch die Schule

- (1) Die Freie Gemeinschaftsschule der Grundig Akademie Gera hat den Schüler über allgemeine Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung, die ihn betreffen, altersgerecht zu informieren.
- (2) Lehrpläne und Prüfungsordnungen stehen dem Schüler auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung.

§ 8 Meinungsäußerung, Bekanntmachung, Politische Aktivitäten

- (1) Politische Aktivitäten auf der Basis der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sind in der Freien Gemeinschaftsschule gewünscht. Dagegen sind diskriminierende Äußerungen verbaler, nonverbaler oder schriftlicher Art (auch Kleidung) untersagt.
- (2) Innerhalb des Schulgeländes sind die Durchführung von Veranstaltungen, das Verteilen von Materialien zur Werbung für oder gegen Parteien oder politische Bewegungen generell nicht zulässig.
- (3) Verteilung, Bekanntmachung und Aushang von Flugblättern, sonstigen Druckschriften und Mitteilungen von Schülern sind durch die Schulleitung genehmigen zu lassen. Wer Plakate aufhängt, nimmt sie auch nach dem beworbenen Termin wieder ab.

§ 9 Behandlung von Schulvermögen

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, das Schulvermögen pfleglich zu behandeln. Er haftet gegenüber dem Schulträger für Schäden am Schulvermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eigenmächtige Veränderungen an Hard- und Software sind untersagt. Die Kosten für die Schadensbeseitigung oder die Wiederherstellung des Ausgangszustandes durch den Netzwerkadministrator werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

§ 10 Beachtung von Ordnung und Sauberkeit

- (1) Der Schüler ist zur Ordnung und Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Im gesamten Schulgebäude einschließlich dem angrenzenden Schulgelände besteht Rauchverbot.
- (3) In unserer Schule ist das Mitführen jeglicher Art von Waffen und Waffenattrappen strengstens verboten.
- (4) Die Einnahme und das Handeln sowie Weitergeben von Drogen, Alkohol etc. sind an der Schule verboten.
- (5) Das Mitbringen von elektronischen Geräten erfolgt auf eigenes Risiko. Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 10 schalten ihr Handy u.ä. in dem Moment aus, indem sie das Schulgebäude betreten und nehmen es erst wieder nach Unterrichtsschluss beim Verlassen des Grundstücks in Betrieb. Ausnahmen können von einem Lehrer/Erzieher, der die Benutzung beaufsichtigt, genehmigt werden. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind Bild- und Tonaufnahmen im gesamten Schulbereich nicht gestattet, es sei denn diese dienen dem Unterricht und sind von den fotografierten Personen ausdrücklich gestattet worden.
- (6) Im Übrigen gilt die Hausordnung der Freien Gemeinschaftsschule der GRUNDIG AKADEMIE Gera.

Dritter Abschnitt: Eltern, Elternmitwirkung

§ 11 Zusammenwirken von Eltern und Schule

- (1) Die Freie Gemeinschaftsschule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Der Klassenlehrer unterrichtet die Eltern und Schüler möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und über sonstige wesentliche, den Schüler betreffende Vorgänge
- (2) Die Eltern haben Anspruch auf Unterrichtung über die Bewertungsmaßstäbe, auf Auskunft über den Leistungsstand und auf Einsichtnahme in betreffende Unterlagen.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrern sollen in der Schule im Wege einer Aussprache ausgeräumt werden.

§ 12 Klassenelternsprecher

- (1) Die Eltern der Schüler einer Klasse wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Schuljahren den Klassenelternsprecher und seinen Stellvertreter. Die Tätigkeit als Klassen- oder Stammkurselfelternsprecher ist ehrenamtlich. Für die Aufgaben gilt § 12 entsprechend.
- (2) Der Klassenlehrer setzt Ort und Zeit der Wahl fest und lädt zu ihr ein. Der Wahlleiter wird von den Eltern aus ihrer Mitte bestimmt. Die Wahl hat möglichst innerhalb von drei Wochen nach Unterrichtsbeginn stattzufinden.
- (3) Stimmberechtigt sind die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. Für jedes die Klasse besuchende Kind kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (4) Die Wahl findet schriftlich, geheim und in getrennten Wahlgängen statt.
- (5) Nicht wählbar sind die an der Schule tätigen Lehrer und sonstige Mitarbeiter.
- (6) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. Die übrigen Wahlberechtigten, auf die Stimmen entfallen sind, sind Ersatzleute in der Reihenfolge der erzielten Stimmenzahl.
- (7) Ein Elternteil kann innerhalb einer Schule nur in einer Klasse Klassenelternsprecher sein.
- (8) Die Amtszeit des Klassenelternsprechers beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit dem Ablauf des nächsten Schuljahres. Das Amt endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Klasse, der Auflösung der Klasse oder der Niederlegung des Amtes.

§13 Schulelternvertretung

- (1) Die Schulelternvertretung kann gewählt werden, sofern mehr als 3 Klassen in der Gemeinschaftsschule unterrichtet werden.
- (2) Die Klassen- und Kurselternsprecher bilden die Schulelternvertretung
- (3) Die Schulelternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (4) Die Schulelternvertretung tagt öffentlich, wenn nicht schützenswerte Belange von Einzelpersonen berührt sind. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich eine Woche vor dem Termin unter Beifügung der Tagesordnung geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Schulelternvertretung nach Bedarf zu den Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Schuljahr. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- (6) Die Schulleitung und ein Vertreter des Schulträgers müssen von der Schulelternvertretung zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.
- (7) Die Schulelternvertretung kann die Anwesenheit des Schulleiters oder eines Vertreters des Schulträgers verlangen. Sie kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.
- (8) Die Mitglieder der Schulelternvertretung haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Schulelternvertreter bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 14 Aufgaben der Elternvertretung

- (1) Die Schulelternvertretung wirkt in Angelegenheiten, die für die Schule von allgemeiner Bedeutung sind, beratend mit. Aufgabe der Schulelternvertretung ist es,
 - a. das Vertrauensverhältnis zwischen den Eltern und den Lehrern, die gemeinsam für die Bildung und Erziehung der Schüler verantwortlich sind, zu vertiefen,
 - b. das Interesse der Eltern für die Bildung und Erziehung der Schüler zu wahren,
 - c. den Eltern aller Schüler oder der Schüler einzelner Klassen oder Stammkurse in besonderen Veranstaltungen Gelegenheit zur Information oder zur Aussprache zu geben,
 - d. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten,
 - e. durch gewählte Vertreter an der Beratung der Schulkonferenz teilzunehmen.
- (2) Im Rahmen des Absatzes 1 nimmt der Klassenelternsprecher die Belange der Eltern der Schüler einer Klasse wahr.

§ 15 Unterrichtung der Schulelternvertretung

Die Schulleitung und der Schulträger prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Anregungen und Vorschläge der Schulelternvertretung innerhalb von vier Wochen und teilen ihr das Ergebnis mit, wobei im Falle der Ablehnung das Ergebnis zu begründen ist.

Vierter Abschnitt: Beginn und Beendigung des Schulverhältnisses, Gebührenordnung

§ 16 Beendigung / Austritt aus der Schule

Beendigung und Austritt sind den jeweiligen Schulverträgen zu entnehmen.

§ 17 Unterrichtsgebühren/ Prüfungsgebühren

- (1) Die Unterrichts- und Prüfungsgebühren sind dem jeweiligen Schulvertrag zu entnehmen.
- (2) Die Zahlungsbedingungen sind entsprechend des Schulvertrages korrekt einzuhalten. Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Zahlungsrückstände werden nach einmaliger Mahnung an ein Inkasso-Büro übergeben.
- (4) Sämtliche Zahlungen sind ohne besondere Aufforderung oder Rechnungsstellung an das im Schulvertrag genannte Firmenkonto einzuzahlen, sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wurde.
- (5) Fehlzeiten des Schülers vermindern die Unterrichtsgebühr nicht. Ferienzeiten sind bei den Gebühren berücksichtigt und vermindern diese nicht.
- (6) Ärztliche Atteste befreien nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- (7) Für den Probeunterricht wird eine Gebühr von 75,00 € für die erste Woche erhoben und für jeden weiteren Tag werden 15,00 € erhoben.

Fünfter Abschnitt: Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen

§ 18 Pädagogische Maßnahmen in der Schule

- (1) Die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule ist in erster Linie durch pädagogische Maßnahmen in unmittelbarer Verantwortung der jeweiligen Lehrer oder Erzieher zu gewährleisten. Dazugehören insbesondere das erzieherische Gespräch mit dem Schüler, das Lob und die Ermahnung, gemeinsame Gespräche mit Eltern und Lehrern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler sein Fehlverhalten erkennen zu lassen, die zeitweilige Wegnahme von Gegenständen sowie das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach Benachrichtigung der Eltern. Zeigen diese Maßnahmen keinen Erfolg, erfolgt gegenüber den Eltern eine schriftliche Mitteilung.
- (2) Soweit pädagogische Maßnahmen nach Ziffer 17.1. nicht ausreichen, können zur Sicherung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Schule oder zum Schutz von Personen und Sachen folgende Ordnungsmaßnahmen durchgeführt werden, wobei je nach Verstoß auch einzelne Stufen übersprungen werden können

§ 19 Ordnungsmaßnahmen

	Maßnahmen	verantwortlich	Konsequenz	Inhalt
1. bewusste Belastung der Schulgemeinschaft oder einzelner Mitglieder	Gespräch mit Schüler und Eltern	Klassenleiter/ Fachlehrer	Schriftliche Verwarnung wird den Eltern übergeben	Auflistung der Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung <i>Androhung Verweis durch Klassenleiter</i>
2. nach Verwarnung oder nach schwerem Fehlverhalten, das die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer gefährdet	Gespräch mit Schüler und Eltern, Aufzeigen der drohenden weiteren Konsequenzen	Klassenleiter	Schriftlicher Verweis durch den Klassenleiter	s.o. und Information des Schulträgers, dass die Fortsetzung des Schulverhältnisses gefährdet ist <i>Androhung Verweis durch Schulleiter</i>
3. nach Klassenleiterverweis oder nach schwerem Fehlverhalten, das die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer gefährdet	Gespräch mit Schüler und Eltern, Aufzeigen der drohenden weiteren Konsequenzen	Klassenleiter	Ausschluss von besonderen Klassen- und Schulveranstaltungen und/ oder Versetzung in eine Parallelklasse durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz	Auflistung der Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung
4. nach Klassenleiterverweis oder nach schwerem Fehlverhalten, das die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer gefährdet	Gespräch mit Schüler und Eltern, Aufzeigen der drohenden weiteren Konsequenzen	Klassenleiter/ Schulleitung	Strenger Verweis durch den Schulleiter	Auflistung der Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung Information des Schulträgers, dass die Fortsetzung des Schulverhältnisses gefährdet ist <i>Androhung Ausschluss vom Unterricht</i>
5. nach Schulleiterverweis oder nach schwerem Fehlverhalten, das die Erfüllung der Aufgaben der Schule	Gespräch mit Schüler und Eltern, Aufzeigen der drohenden weiteren	Klassenleiter/ Schulleitung	Ausschluss vom Unterricht durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz (bis 6 Tage) oder	Auflistung der Verstöße gegen die Schul- und Hausordnung <i>Androhung der</i>

oder die Rechte anderer gefährdet	Konsequenzen		der Lehrerkonferenz (bis 4 Wochen)	<i>Kündigung des Schulvertrages im Wiederholungsfall</i>
6. nach Schulleiterverweis, Suspendierung oder nach einem Fehlverhalten, dass die weitere Zusammenarbeit unmöglich macht z.B. Straftaten, Gewalt	Gespräch mit Schüler und Eltern über das Fehlverhalten, die Ursachen, Maßnahmen sowie die Konsequenz	Klassenleiter/ Schulleitung	Schulverweis und Kündigung des Schulvertrages	Kündigung wird den Eltern übergeben oder per Post geschickt

Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen können nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern getroffen werden. Wenn Pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungsmaßnahmen nach § 51 des Thüringer Schulgesetzes ergriffen werden. Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Punkt Nr. 1 bis 4 besteht nicht.

Siebter Abschnitt: Hausrecht und Sonstiges

§ 20 Hausordnung

Die Hausordnung kann insbesondere Regelungen für das Verhalten bei Gefahr und Unfällen, in Pausen und Freistunden, vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts sowie für das Verlassen des Schulgeländes und die Benutzung der Einrichtungen der Grundig Akademie enthalten. Die Anforderungen für die Grundschule am Standort Zeulenrodaerstraße 37 und den Sekundarbereich I und II am Standort Friedricistraße 11 werden in gesonderten Hausordnungen geregelt.

§ 21 Versicherung, Haftung und Rechtsschutz

- (1) Für die Dauer des Schulbesuches ist von der Grundig Akademie eine Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen worden.
- (2) In Schadensfällen haftet die Grundig Akademie im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Die Grundig Akademie haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, die von den Schülern in die Grundig Akademie mitgebracht werden, ohne dass sie für den Unterrichtsablauf notwendig sind.
- (3) Für Schäden, die ein Schüler verursacht, sind der Schüler oder die Erziehungsberechtigten nach der Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen haftbar. Das bezieht sich auch auf dem Schüler anvertrautes Schuleigentum.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten über Entscheidungen und Maßnahmen der Grundig Akademie ist eine gütliche Einigung anzustreben.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 19.08.2019 in Kraft.

gez. Axel Dreyhaupt
Leiter der GRUNDIG AKADEMIE Gera

Gera, im Juli 2019